



# Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 1 | 74. Jahrgang

www.erlangen.de/das

12. Januar 2017

## Inhalt

Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau Sparschleuse Kriegenbrunn, Ersatzneubau Sparschleuse Erlangen u. Errichtung Bodenzwischenlager, Änderungsbescheid.....	1
Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses: Verfahren Schneckenhof - Flurneuordnung, Gemeinde Marloffstein, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Gemeinde Langensendelbach, Landkreis Forchheim.....	1
Ergänzung zur Plakatierungsverordnung.....	2
Ergänzung zur Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städt. Dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen.....	4
Verkehrsentwicklungsplan - Meilenstein F2 - Fuß- u. Radverkehr.....	4
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A: Lieferung von eisen- u. aluminiumhaltigem Phosphatfällmittel.....	4
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Pflasterfugensanierung Bushaltestellen Arcaden.....	5
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Dachabdichtung/Klempnerarbeiten, Neubau 2-fach Sporthalle MTG.....	5
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Sportgeräteausstattung, Neubau 2-fach Sporthalle MTG.....	5
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Prallwände/Wandverkleidungen, Neubau 2-fach Sporthalle MTG.....	5
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Leichtmetallfenster/Außentüren, Neubau 2-fach Sporthalle MTG.....	6
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Trockenbauarbeiten, Schillerstraße 52.....	6
Augustmarkt 17.8. - 24.8.2017: Bewerbung auf Zulassung für Gewerbetreibende.....	6
Vollzug Bay. Bauordnung: Sanierung u. Nutzungsänderung, Thalmühle 1.....	6
Stadtteilkirchweihen 2017: Bewerbungsfrist auf Zulassung endet.....	6
Vertragsnaturschutzprogramme, Antragszeitraum.....	6
Jagdgenossenschaft Dechsendorf: Einladung zur Versammlung 2017.....	7
Jagdgenossenschaft Kosbach: Beschlussveröffentlichung.....	7
Informationsveranstaltung zum Übertritt an das städt. Marie-Therese-Gymnasium.....	7
Informationsveranstaltung zum Übertritt an das Ohm-Gymnasium.....	7

## Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Würzburg, 16.12.2016  
Standort Würzburg, Tel: 0931/4105-394  
3600P-143.3-MDK/111 II

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn (MDK-km 48,66), den Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen (MDK-km 41,05) und die Errichtung eines Bodenzwischenlagers

Aufhebung der Anordnung § 1 der vorläufigen Anordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 22.11.2016 - 3600P-143.3-MDK/111 II zur Errichtung von Grundwassermessstellen an der Sparschleuse Kriegenbrunn  
Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) erlässt in der o. g. Angelegenheit folgenden

### Änderungsbescheid

#### 1. Tenor

##### 1.1

Die Anordnung § 1 der vorläufigen Anordnung vom 22.11.2016 - 3600P-143.3-MDK/111 II - wird aufgehoben.

## 1.2

Die Änderung der vorläufigen Anordnung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

### 2. Gründe

#### 2.1 Tatbestand

Mit vorläufiger Anordnung vom 22.11.2016 - 3600P-143.3-MDK/111 II - wurde die Errichtung von Grundwassermessstellen im Umfeld der Sparschleuse Kriegenbrunn und des dort geplanten Bodenzwischenlagers genehmigt. Die vorläufige Anordnung enthält in der Anordnung § 1 die Auflage vor Beginn der Bauarbeiten von den betroffenen Grundstückseigentümern jeweils die schriftliche Zustimmung zur Durchführung der Maßnahme einzuholen und diese der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

#### 2.2 Rechtliche Würdigung

##### 2.2.1

Die GDWS ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i. V. m. § 14 Abs. 2 WaStrG für den Erlass von vorläufigen Anordnungen und damit auch für deren Änderung sachlich und örtlich zuständig.

## 2.2.2

Die Anordnung § 1 der vorläufigen Anordnung vom 22.11.2016 ist aufzuheben. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 WaStrG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung u.a. Grundwasseruntersuchungen und sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens (TdV) zu dulden. Die unter A. I. der vorläufigen Anordnung vom 22.11.2016 (3600P-143.3-MDK/111 II) festgesetzten Maßnahmen sind Vorarbeiten zur Planung und Baudurchführung des Ersatzneubaus der Schleuse Erlangen im Sinne des § 16 WaStrG. Unter den Begriff der Vorarbeiten fallen auch Bohrungen und Pumpversuche zur Erhebung wasserwirtschaftlicher Informationen (siehe Kommentierung von Müller/Schulz zur inhaltsgleichen Vorschrift § 16 a Bundesfernstraßengesetz, Rz. 11 ff.). Aufgrund der gesetzlichen Duldungspflicht ist die Einholung der Zustimmung der betroffenen Eigentümer für die genehmigte Einrichtung der Grundwassermessstellen auf ihren Grundstücken durch den TdV somit nicht erforderlich. Da die gewonnenen wasserwirtschaftlichen Daten auch der Beweissicherung über baubedingte Änderungen der Grundwasserverhältnisse der vom Bau der Ersatzschleuse betroffenen Grundstücke dienen, dienen die Vorbereitungsmaßnahmen auch dem Interesse der betroffenen Grundeigentümer und sind insoweit zumutbar.

Davon unberührt bleibt die gesetzliche Verpflichtung des Vorhabenträgers aus § 16 Abs. 2 WaStrG, den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Absicht, die in der vorläufigen Anordnung vom 23.11.2016 genehmigten Vorarbeiten zur Erhebung wasserwirtschaftlicher Informationen auszuführen, mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben.

Im Übrigen wird die vorläufige Anordnung vom 22.11.2016 - 3600P-143.3-MDK/111 II - aufrechterhalten.

## 2.2.3

Die Kostenentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1 WaStrG und der Kostenver-

ordnung zum WaStrG (WaStrG-KostV) vom 8.11.1994 (BGBl. I S. 3450), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 2.6.2016 (BGBl. I S. 1257) i. V. m. Nr. 5 des nach § 1 Abs. 4 WaStrG-KostV angelegten Gebührenverzeichnisses. Die Gebührenfreiheit stützt sich auf § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz - BGebG) vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666). Die Gebührenfreiheit entbindet gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BGebG nicht von der Erstattung der in § 12 Abs. 1 BGebG angeführten Auslagen. Es werden jedoch keine Auslagen erhoben (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 BGebG).

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg eingelegt werden.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Im Auftrag  
gez. Gehrig (Assessorin)  
Stadt Erlangen - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

## Verfahren Schneckenhof - Flurneuordnung (vereinf. Verf.)

Gemeinde Marloffstein,  
Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Gemeinde Langensendelbach,  
Landkreis Forchheim

Baustein010233 / Gz. A-A7533-3855

### Einstellungsbeschluss

#### A Entscheidender Teil

1. Einstellung der Flurbereinigung

Nach § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG - wird das mit Beschluss vom 20.12.2006 Gz. A-A7533-4073 angeordnete Verfahren Schneckenhof eingestellt.

Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung des unanfechtbar gewordenen Einstellungsbeschlusses.

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 19, 91511 Ansbach) einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@ale-mfr.bayern.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

\* Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

\* Gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte - ERW VwG, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2016 S. 69 f.) kann seit dem 1. Mai 2016 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf elektronischem Weg Klage erhoben werden. Weitere Hinweise finden sich auf der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## B Hinweise

Offenlegung des  
Einstellungsbeschlusses

Dieser Einstellungsbeschluss wird in der Stadt Erlangen, den Gemeinden

Marloffstein, Bubenreuth, Spardorf und Uttenreuth (alle Regierungsbezirk Mittelfranken) sowie der Gemeinde Langensendelbach und der Marktgemeinde Neunkirchen am Brand (beide Regierungsbezirk Oberfranken) öffentlich bekannt gemacht (§§ 9 Abs. 1 Satz 2, 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Der Einstellungsbeschluss kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Projekte in Mittelfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorfneuerungen“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken/137283/>)

## C Begründung

Die Hauptgründe für die Einleitung des Verfahrens Schneckenhof waren die verkehrsmäßige Anbindung der Ortschaft Schneckenhof an die Staatsstraße 2242 zur Entlastung der Ortschaft Adlitz vom landwirtschaftlichen Verkehr und die Verbesserung des Wasserhaushalts hinsichtlich einer Hochwasserentlastung der Ortschaft Langensendelbach.

Im Zuge der Anhörung zur Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) am 8.7.2010 wurden von Trägern öffentlicher Belange (TÖB) Einwendungen erhoben, verbunden mit konkreten Forderungen für die weitere Planung.

Nach intensiven Verhandlungen und Gesprächen zwischen den betroffenen TÖB, den Gemeinden, der Teilnehmergemeinschaft (TG) und den Beteiligten hat sich herausgestellt, dass letztendlich die möglichen Lösungen zur Erfüllung dieser Forderungen aus dem Anhörungstermin zum Plan nach § 41 FlurbG zum einen nicht finanzierbar sind und zum anderen hierzu keine ausreichende Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer vorhanden ist.

Bezüglich der Hochwasserentlastung der Ortschaft Langensendelbach hat die Gemeinde Langensendelbach bereits Alternativlösungen erarbeitet.

Der Vorstand der TG Schneckenhof und die betroffenen Gemeinden Langensendelbach und Marloffstein haben deshalb die Einstellung des Verfahrens beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken beantragt. Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat die vorgenannten Sachver-

halte geprüft und festgestellt, dass diese bei Anordnung des Verfahrens so nicht vorhersehbar waren. Der hauptsächliche Zweck der Flurbereinigung kann somit nicht mehr erreicht werden.

Die am Verfahren beteiligten Grundeigentümer sowie die beteiligten Behörden und Organisationen wurden zur beabsichtigten Einstellung angehört (§§ 9 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 1 und 2 FlurbG).

Ansbach, 8.12.2016

Gerhard Jörg

Ltd. Baudirektor

## Verordnung

### **der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) i.d.F. d. Bek. 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

### **§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Erlangen zugelassenen Anschlagflächen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen oder Zustimmung durch den/die für die jeweilige Anschlagfläche Verfügungsberechtigten/Verfügungsberechtigten angebracht werden. Zugelassene Anschlagflächen sind Schaukästen, Litfaßsäulen, Dreieckständer an festen Standorten, Plakatwerbetafeln (Großflächen und Allgeminstellen), Uhrensäulen, Mega-Light-Boards, City-Light-Poster an Buswarteallen und Stadtinformationsanlagen.

Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen vorgeführt werden.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sin-

ne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, sowie von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

### **§ 2 Plakatierung anlässlich Wahlen und Abstimmungen**

(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen dürfen bis zu 44 Tage vor dem Wahltermin Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen. Gleiches gilt für die Antragsteller/Antragstellerinnen bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen, vertretungsberechtigten Personen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.

(2) Für Plakatierungen nach Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:

1. Mit der Plakatierung darf frühestens um 6:00 Uhr des ersten Tages des zugelassenen Plakatierungszeitraumes begonnen werden. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Ende des zugelassenen Plakatierungszeitraumes zu entfernen.

2. Es dürfen nur Plakate mit einer maximalen Größe von DIN A 0 verwendet werden.

3. Beschädigte Plakatierungen sind umgehend einschließlich des Befestigungsmaterials zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate oder Plakatträger sind umgehend nachzubessern.

4. Ragen Plakatträger seitlich in den Verkehrsraum hinein, müssen diese zur Freihaltung des Verkehrslichtraums mindestens 4,50 m über der Oberkante von Straßen sowie mindestens 2,50 m über der Oberkante von Geh- und Radwegen angebracht werden.

5. Jeder Aufstell- und Befestigungsort kann nur mit einem Plakatträger belegt werden.

6. Auf folgenden Straßen und Plätzen darf nur je ein Dreieckständer von den in § 2 Abs. 1 genannten Berechtigten aufgestellt werden:

a) Hugenottenplatz,

b) Martin-Luther-Platz,

c) Bereich Neuer Markt und Kaufhäuserbereich (Kreuzung Sedanstraße/



Nürnberger Straße bis Nürnberger Straße 30/31), einschließlich Beşiktaş-Platz,

d) nördliche Hälfte des Rathausplatzes,

e) südliche Hälfte des Rathausplatzes,

f) Untere Karlstraße.

7. Im Innenstadtbereich dürfen Plakate nur auf Dreieckständern aus Metall angebracht werden. Der Innenstadtbereich ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst.

8. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass durch sie die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.

9. Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden.

10. Öffnungen an Straßenbeleuchtungsmasten sowie an Lichtsignalanlagen müssen zugänglich bleiben.

11. Vor und hinter Kreuzungen ist ein Abstand von mindestens 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einzuhalten.

12. Plakatständer müssen so angebracht sein, dass ihr Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 50 cm beträgt.

13. Auf Geh- und Radwegen muss eine Restbreite von 1,50 m frei bleiben.

14. An Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Lichtsignalanlagen ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt. Beziehen sich Verkehrszeichen auf den ruhenden Verkehr (z.B. Halt- und Parkverbotsbeschilderung, blaue Parkbeschilderung) können Plakatständer um diese herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.

15. An Bäumen, die durch Baumpfähle verankert bzw. gesichert werden, ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt.

An allen sonstigen Bäumen sind nur stabile Dreieckständer zulässig, die so montiert sind, dass jegliche Berührung mit dem Baum unterbleibt.

Das Anbringen von Befestigungsmaterialien (Kabelbinder, Draht, Nägel, Schrauben, Schnüre, etc.) am Baum ist untersagt.

16. An Straßenbeleuchtungsmasten ist das Befestigen von Plakaten untersagt. Davon ausgenommen sind die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegten Straßenab-

schnitte und festgelegten Geh- und Radwege unter Berücksichtigung der darin genannten Vorgaben. Plakatständer können um Straßenbeleuchtungsmasten herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.

17. Werden öffentliche Verkehrsflächen für Plakatierungen genutzt, ist die für die Anbringung verantwortliche Person während der Dauer der Nutzung für die Standfläche verkehrssicherungspflichtig. Die Plakatständer sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die genutzte Fläche darf nicht beschädigt werden.

(3) An folgenden Standorten ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt:

1. vor den Eingängen von Gebäuden und Geschäften,

2. bis zu einer Entfernung von mindestens 30 m von Eingängen zu Schulen und Kindergärten,

3. an Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,

4. Alter Markt (Büchenbach),

5. Altstädter Kirchenplatz,

6. Bahnhofplatz,

7. Bayernstraße / Einmündung Friesenweg,

8. Bayreuther Straße ab Einmündung Baiersdorfer Straße in nördliche Richtung,

9. Büchenbacher Damm, Abfahrt Alterlangen / Schallershofer Straße,

10. Güterhallenstraße in Verlängerung Äußere Brucker Straße vor den Erlanger Stadtwerken an der Fußgängerschutzanlage,

11. Mönaustraße, Querungsstelle Höhe Rudeltplatz,

12. nordöstlicher- und nordwestlicher Kreuzungsbereich Werner-von-Siemens-Straße / Nürnberger Straße,

13. nordwestlicher Einmündungsbereich Dechsendorfer Straße / Thaler-mühlstraße,

14. Sankt Johann zwischen Einmündung Membacher Weg und Dechsendorfer Damm,

15. Schlossplatz,

16. Werner-von-Siemens-Straße, Ausläufer des Gehwegbereiches zwischen Luitpoldstraße und Werner-von-Siemens-Straße.

### § 3 Ausnahmen

(1) Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidaten/Kandidatinnen sowie

Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen. Die Anzahl der Dreieckständer wird für den Bereich der Innenstadt auf jeweils 15 Stück pro Partei, Wählergruppe, Kandidat/Kandidatin sowie Antragssteller/Antragstellerin, Antragsgegner/Antragsgegnerin und Vertretungsberechtigte begrenzt. Der Innenstadtbereich ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst. Insgesamt darf für eine Veranstaltung von den in § 3 Abs. 1 genannten Berechtigten auf bis zu 60 Plakaten geworben werden.

(2) Die Stadt Erlangen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag die Ausnahmegenehmigung erteilen, auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

### § 4 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht

(1) Auf allen Anschlägen ist der/die für den Inhalt und die Anbringung Verantwortliche zu benennen (Name oder Firma sowie Anschrift).

(2) Anschläge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 erteilt wurde, sind innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist zu entfernen. Ist keine Frist festgelegt worden, müssen die Anschläge innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung entfernt werden. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gem. § 2 bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter/von der Veranstalterin unverzüglich zu entfernen.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbe-

stand (§ 2 Abs. 1) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 3 Abs. 1 oder 2) erteilt worden ist,

2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,

3. entgegen der in § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 enthaltenen Regelungen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,

4. entgegen § 4 Abs. 1 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie entgegen § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht entfernt.

### § 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer vom 25.7.1997 i.d.F. vom 7.10.2002 (Amtsblatt Nr. 16 vom 31.7.1997 und Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 17. Oktober 2002) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 24.11.2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, 6.12.2016

Stadt Erlangen

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

### Ausnahmeregelung zu § 2 Abs. 2 Nr.16 der Plakatierungsverordnung der Stadt Erlangen:

In nachfolgend genannten Straßenabschnitten können Plakate von den in § 2 Abs. 1 Berechtigten unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorgaben an Straßenbeleuchtungsmasten befestigt werden:

#### A. Straßenabschnitte:

1. Allee am Röthelheimpark von Kreuzung Hartmannstraße bis Kreuzung Kurt-Schumacher-Straße

2. Äußere Brucker Straße von Kreuzung Gerhart-Hauptmann-Straße bis Einmündung Am Ehrenfriedhof

3. Drausnickstraße von Kreuzung Kurt-Schumacher-Straße bis Kreuzung Leimberger Straße

4. Frauenaauracher Straße von Haus Nr. 75 bis Am Europakanal Kreuzung Steigerwaldallee

5. Gebbertstraße von Kreuzung Gleiwitzer Straße bis Kreuzung Luitpoldstraße

6. Günther-Scharowsky-Straße von Kreuzung Cumianastraße bis Kreuzung Paul-Gossen-Straße

7. Henkestraße von Kreuzung Schuhstraße bis Kreuzung Hartmannstraße

8. Nürnberger Straße von Kreuzung Gebbertstraße bis Kreuzung Beetho-

venstraße und Rathausplatz bis Kreuzung Henkestraße

9. Paul-Gossen-Straße von Kreuzung Äußere Brucker Straße bis Südkreuzung

10. Sankt Johann/Dechendorfer Damm (Gelände FC West) bis östlich Brücke über die Regnitz

11. Sieglitzhofer Straße von Kreuzung Lange Zeile bis Kreuzung Rennestraße

12. Spardorfer Straße von Kreuzung Lönsweg bis Kreuzung Meilwald

Hier gelten folgende Vorgaben für die Plakatierung:

- maximale Größe DIN A 1
- maximal 1 Plakat je Straßenbeleuchtungsmast
- Nutzung nur möglich, wenn keine Verkehrszeichen oder andere Schilder an den Straßenbeleuchtungsmasten vorhanden sind.
- maximale Höhe der Plakatoberkante 3,0 m
- Es dürfen nur Befestigungsmethoden angewandt werden, die nicht zu einer Beschädigung des Masten führen (z.B. Kabelbinder).

#### B. Geh- und Radwege:

1. An den Seelöchern von Einmündung Am See bis Siedlerweg

2. Wiesenweg von Brücke Alterlanger See bis Einmündung An den Seelöchern

Hier gelten folgende Vorgaben für die Plakatierung:

- maximale Größe DIN A 2
- maximal 1 Plakat je Straßenbeleuchtungsmast
- Nutzung nur möglich, wenn keine Verkehrszeichen oder andere Schilder an den Straßenbeleuchtungsmasten vorhanden sind.
- maximale Höhe der Plakatoberkante 3,0 m
- Es dürfen nur Befestigungsmethoden angewandt werden, die nicht zu einer Beschädigung des Masten führen (z.B. Kabelbinder).

## Satzung

### zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993 S. 264), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 8.3.2016 (GVBl. 2016, S. 36), folgende Satzung:

#### Art. 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.5.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 5.5.2015 (Amtsblatt Nr. 11 vom 26.5.1994 und „Die amtlichen Seiten“ Nr. 10 vom 21.5.2015), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte und der zur Verfügung gestellten Verpflegung und Haushaltsenergie sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht das Jobcenter Stadt Erlangen im Rahmen des § 65 Abs. 1 SGB II diese Leistungen erbringt.“

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „in den Unterkünften untergebracht sind“ durch die Wörter „die dezentralen Unterkünfte nutzen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „185,00“ durch die Zahl „278,00“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „65,00“ durch die Zahl „97,00“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

4. Nach § 3 wird folgender § 4 neu eingefügt:

#### „§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

Für in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung und Haushaltsenergie werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1. für Alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich Euro 128,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie,

2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich Euro 115,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie,

3. für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren monatlich Euro 124,00 für Verpflegung und Euro 13,00 für Haushaltsenergie,

4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich Euro 96,00 für Verpflegung und Euro 10,00 für Haushaltsenergie,

5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich Euro 78,00 für Verpflegung und Euro 5,00 für Haushaltsenergie.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

#### „§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschild

(1) Gebührenschildner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und / oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(3) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenschild endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenschildbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

#### „§ 6 Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach §§ 3 und 4 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin oder der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.

(2) Bei Gebührenschildpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach den §§ 3 und 4 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 3“ wird durch die Angabe „§§ 3 und 4“ ersetzt.

8. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden zu §§ 8 und 9.

#### Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 24.11.2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, 6.12.2016

Stadt Erlangen

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

## Verkehrsentwicklungsplan Erlangen

### „Meilenstein F2 – Fuß- und Radverkehr“

Die Stadt Erlangen beabsichtigt im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes die Vergabe des „Meilensteins F2 - Fuß- und Radverkehr“. Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.bund.de](http://www.bund.de).

## Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

### Lieferung von eisen- und aluminiumhaltigem Fällmittel

Die Stadt Erlangen, vertreten durch den Entwässerungsbetrieb, beabsichtigt auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A die Lieferung von Phosphatfällmittel an leistungsfähige Lieferanten zu vergeben.

#### Angaben nach VOL/A

a) Auftraggeber: Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Schuhstr. 30, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86 23 45, Telefax 09131/86 26 61

Einreichung der Angebote: Submissionsstelle der Stadt Erlangen im Gebäudemanagement (GME), Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, 3. OG, Zimmer 321

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

c) Einreichung der Angebote: direkte Abgabe oder auf dem Postweg

d) Art und Umfang der Leistung: Lieferung von ca. 3000 kmol eisen- und aluminiumhaltigem Phosphatfällmittel in Straßentankwagen an das Klärwerk der Stadt Erlangen, Bayreuther Str. 105

e) Keine losweise Vergabe

f) Nebenangebote sind nicht zugelassen  
g) Ausführungsfrist: Lieferung in Teilmengen auf Abruf ab dem 1.5.2017 bis 30.4.2018

h) Anforderung und Ausgabestelle für die Verdingungsunterlagen:

Submissionssstelle der Stadt Erlangen im Gebäudemanagement (GME), Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, 3. OG, Zimmer 321, Tel. 09131/86 23 27

Ausgabe bis spätestens zum 26.2.2017.

Einsicht der Verdingungsunterlagen: Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Bayreuther Str. 105, 91054 Erlangen, Herr Prottengeier (Tel.: 09131/86 15 44)

i) Ablauf der Angebotsfrist:

Dienstag, 2.3.2017, 10:00 Uhr

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30.4.2017, 24:00 Uhr

j) Sicherheitsleistung: keine

k) Zahlungsbedingungen:

siehe Verdingungsunterlagen

l) Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers: Eigenerklärung, siehe Verdingungsunterlagen

m) Entschädigung für die Verdingungsunterlagen: bei Abholung / Zusendung gegen Barzahlung oder Verrechnungsscheck in Höhe von 10,00 Euro

n) Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bewerber auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß VOL/A § 19

## Öffentliche Ausschreibung

### nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen - Tiefbauamt, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, Tel.: 09131/86 23 94, Fax: 09131/86 21 11, E-Mail: tiefbauamt@stadt.erlangen.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 170102NB

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Kein elektronisches Vergabeverfahren.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Erlangen - Innenstadt

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Pflasterfugensanierung Bushaltestellen ARCADEN

Straßenbauarbeiten

Gebundene Pflasterfugen freilegen und reinigen

Pflasterfugen mit Spezialfugenmörtel verfügen

Verkehrssicherung

775 m<sup>2</sup>

775 m<sup>2</sup>

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 31.7.2017

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 8.9.2017

j) Nebenangebote: nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen: Submissionssstelle der Stadt Erlangen im Gebäudemanagement (GME), Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, Postadresse: Stadt Erlangen, 91051 Erlangen, Tel.: 09131/86 23 27, E-Mail: submissionssstelle@stadt.erlangen.de, ab 17.1.2017

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe der Kosten: 20,- EURO

Zahlungsweise: Barzahlung bei Selbstabholung bzw. Verrechnungsscheck in gleicher Höhe

Es wird eine Datendatei DA83 zur Verfügung gestellt werden. Bei Verwendung dieser Datei wird um Rückgabe einer Datendatei DA84 gebeten.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Stadt Erlangen, Gebäudemanagement, Submissionssstelle, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

q) Angebotseröffnung:

14.2.2017, 10:00 Uhr

Ort: Submissionssstelle der Stadt Erlangen im Gebäudemanagement (GME), Schuhstraße 40, 91052 Erlangen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte

r) geforderte Sicherheiten:

siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

t) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für Präqualifikation

von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter [http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5\\_vergabe\\_bauauftraege\\_formblatt\\_124\\_eigenerklaerung\\_20130508.pdf](http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung_20130508.pdf) und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 17.3.2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Regierung v. Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach

## Öffentliche Ausschreibung

### nach VOB/A

Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art der Leistung: Dachabdichtung/Klempnerarbeiten Neubau 2-fach Sporthalle MTG Erlangen

Ausführungsfrist: 2.5.2017 - 26.5.2017

Eröffnungstermin: 9.2.2017, 10:00 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist: 31.3.2017

Gebühr Ausschreibungsunterlagen:

ca. 6,00 Euro

Ort der Leistung: Erlangen, Marie-Therese-Gymnasium (Fichtestraße 6)

Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86 23 27, Fax 09131/86 29 91, submissionssstelle@stadt.erlangen.de

Hinweis: Der vollständige Bekanntmachungstext ist unter [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de), unter „Stadtverwaltung/Ausschreibungen“ zu finden.

## Öffentliche Ausschreibung

### nach VOB/A

Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art der Leistung: Sportgeräteausstattung Neubau 2-fach Sporthalle MTG Erlangen

Ausführungsfrist: 1.10.2017 - 31.10.2017

Eröffnungstermin: 9.2.2017, 10:45 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist: 31.3.2017

Gebühr Ausschreibungsunterlagen: ca. 6,00 Euro

Ort der Leistung: Erlangen, Marie-Therese-Gymnasium (Fichtestraße 6)

Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86 23 27, Fax 09131/86 29 91, submissionssstelle@stadt.erlangen.de

Hinweis: Der vollständige Bekanntmachungstext ist unter [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de), unter „Stadtverwaltung/Ausschreibungen“ zu finden.

## Öffentliche Ausschreibung

### nach VOB/A

Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art der Leistung: Prallwände/Wandverkleidungen Neubau 2-fach Sporthalle MTG Erlangen

Ausführungsfrist: 24.10.2017 - 24.11.2017

Eröffnungstermin: 9.2.2017, 10:15 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist: 31.3.2017

Gebühr Ausschreibungsunterlagen: ca. 8,00 Euro

Ort der Leistung: Erlangen, Marie-Therese-Gymnasium (Fichtestraße 6)

Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86 23 27, Fax 09131/86 29 91, submissionssstelle@stadt.erlangen.de

Hinweis: Der vollständige Bekanntmachungstext ist unter [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de), unter „Stadtverwaltung/Ausschreibungen“ zu finden.



## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabeart:  
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art der Leistung: Leichtmetallfenster/  
Außen Türen Neubau 2-fach Sporthalle  
MTG Erlangen

Ausführungsfrist: 2.5.2017 - 26.5.2017

Eröffnungstermin: 9.2.2017, 10:30 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist: 31.3.2017

Gebühr Ausschreibungsunterlagen:  
ca. 8,00 Euro

Ort der Leistung: Erlangen, Marie-Therese-Gymnasium (Fichtestraße 6)

Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86 23 27, Fax 09131/86 29 91, [submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

Hinweis: Der vollständige Bekanntmachungstext ist unter [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de), unter „Stadtverwaltung/Ausschreibungen“ zu finden.

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabeart:  
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art der Leistung: Trockenbauarbeiten

Ausführungsfrist:  
von KW 14 bis KW 26

Eröffnungstermin:  
16.2.2017 um 10:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 16.3.2017

Gebühr Ausschreibungsunterlagen:  
8,00 Euro

Ort der Leistung:  
Erlangen, Schillerstr. 52

Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86 23 27, Fax 09131/86 29 91, [submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

Hinweis: Der vollständige Bekanntmachungstext ist unter [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de), unter „Stadtverwaltung/Ausschreibungen“ zu finden.

## Vollzug der Bayer. Bauordnung

Für das Bauvorhaben „Sanierung und Nutzungsänderung der denkmalgeschützten Gebäude der Thalmühle in Büros, Künstlerateliers und Gastronomie sowie der Neubau eines profilleichen Anbaus an das Gastronomiegebäude an Stelle der bisherigen Garage auf dem Grundstück Thalmühle 1, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1599/4, 1559/2, 1559, 1560“ wurde mit Bescheid vom 30.12.2016 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2016-586-BA erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, Zimmer 229, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Erlanger Stadtteilkirchweihen 2017

### Bewerbungsschluss

Die Stadt Erlangen macht darauf aufmerksam, dass noch bis spätestens 31.1.2017 Anträge auf Zulassung zu den Erlanger Stadtteilkirchweihen 2017 gestellt werden können.

Hierzu ist das notwendige Formular „Antrag auf Zulassung zur Stadtteilkirchweih“ zu verwenden. Der Antrag sollte an das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, 91051 Erlangen, gerichtet sein. Bewerbungen per E-Mail sind ebenfalls zulässig ([ordnungsamt@stadterlangen.de](mailto:ordnungsamt@stadterlangen.de))

Für das Ende der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Stadt Erlangen maßgebend. Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch

auf Zulassung oder einen bestimmten Platz. Verspätet eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

## Vertragsnaturschutzprogramme sehr beliebt

**Antragszeitraum vom 9.1. - 17.2.2017, VNP-Wald noch bis zum 31.3.2017**

Bereits seit den 1980er Jahren gibt es landwirtschaftliche Förderprogramme zur Extensivierung der Nutzung. Diese erfreuen sich mittlerweile großer Akzeptanz und großen Interesses bei Landwirten und Waldbewirtschaftern.

So wurden im Rahmen der Bayerischen Agrarumweltmaßnahmen im Jahr 2015 bayernweit fast 80.000 Hektar landwirtschaftliche Fläche in das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) einbezogen. Dafür zählt der Freistaat Bayern mit Unterstützung der Europäischen Union jährlich mehr als 37 Millionen Euro an rund 18.000 Betrieben aus. Förderfähig sind ökologisch wertvolle Wiesen, Äcker, Weiden sowie ablassbare Teiche mit Verlandungszone. Die Vertragsdauer beträgt fünf Jahre mit jährlicher Auszahlung der Förderung. Gefördert wird eine extensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zum Schutz und Erhalt von ökologisch wertvollen Lebensräumen unserer Kulturlandschaft. So werden beispielsweise durch die Vereinbarungen später Mähzeitpunkte die Artenvielfalt gestärkt und Wiesenbrüter geschützt. Durch die Vergrößerung der Abstände bei der Aussaat von Getreide und dem Verzicht auf Herbizide können wiederum Ackerwildkräuter gezielt unterstützt werden. Durch die finanzielle Förderung von naturnahen Teichen mit Verlandungszone wird zum Erhalt lebenswichtiger Fortpflanzungshabitats seltener Amphibienarten sowie Wasservogel beigetragen. Die Antragsphase für den Vertragszeitraum 2017-2021 geht vom 9. Januar bis zum 17. Februar 2017.

Auch beim Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald läuft derzeit noch bis zum 31. März 2017 die Antragsfrist. 2016 wurden bayernweit über 2,5 Mio. Euro an Waldbesitzer, Holzrechtler und Verbände ausbezahlt. Maßnahmenswerpunkte sind der Erhalt von Biotopbäumen sowie der Erhalt der Mittelwälder Frankens. Im Gebiet der Stadt Erlangen bieten sich insbesondere Maßnahmen zum Erhalt von Biotopbäumen sowie die Förderung des Verbleibs von liegendem und

## „Erlanger Augustmarkt“

**17. August bis 24. August 2017**

Der „Erlanger Augustmarkt am Schloßplatz“ ist eine Traditionsveranstaltung, die im Herzen der Innenstadt seit 1694 stattfindet. Am Wochenende wird der Markt durch das bunte und viel besuchte Marktplatzzfest bereichert.

### Aufbau-, Abbau- und Verkaufszeiten:

Aufbautag.....16.8.2017

Verkauf werktags.....9:00 Uhr - 18:30 Uhr

Verkauf Samstag und Sonntag.....11:00 Uhr - 20:00 Uhr

Abbautag.....25.8.2017

Zugelassen werden Hersteller, Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren im weiteren Sinne dem Haushalt zugerechnet werden können sowie Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder des Kunstgewerbes. Möglich ist auch das Anbieten von Kleidung, Schmuck oder kulinarischen Spezialitäten. Darüber hinaus kann eine begrenzte Zahl von Ausschank- und Imbissbetrieben zur Teilnahme zugelassen werden.

Eine Gewähr, dass die Durchführung der Veranstaltung tatsächlich und zur angegebenen Zeit stattfindet, wird nicht übernommen.

Bewerbungen auf Zulassung zum Erlanger Augustmarkt sind bis spätestens 28.2.2017 ausschließlich mit dem Bewerbungsformular und den ergänzenden Unterlagen an die Stadt Erlangen, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen zu richten.

Das notwendige Bewerbungsformular mit dem dazugehörigen technischen Maßblatt stehen als Download unter [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de) (Suchbegriff: Augustmarkt, Bewerbungsvordruck) zur Verfügung.

Der Eingang von Bewerbungen wird nicht bestätigt. Nach Fristablauf bei der Stadt Erlangen eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbung begründet keinen Anspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Das Ordnungsamt behält sich ausdrücklich vor, Einschränkungen und Auflagen hinsichtlich der Standgröße vorzunehmen.

Stadt Erlangen



stehendem Totholz im Wald an. Anfragen zu VNP und VNP-Wald können beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen Erlangen, Schuhstraße 40, Fr. Gruber / Fr. Peter, Tel. 09131/86 20 78, gestellt werden.

## Jagdgenossenschaft Dechsendorf

### Einladung zur Jagdversammlung 2017

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden hiermit zur Versammlung eingeladen.

Die Versammlung findet am 27.1.2017 um 18:30 Uhr im Gasthof Rangau, Röttenbacher Str. 9, 91056 Erlangen statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht des Kassiers
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
5. Verschiedenes
6. Gemeinsames Jagdessen

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Freundliche Grüße  
Vorstand Karlheinz Wirth

## Jagdgenossenschaft Kosbach 2016

### Beschlussveröffentlichung

In der Versammlung der Jagdgenossenschaft Kosbach am 29.11. wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Zur Neufassung der "Umsatzsteuerlichen Regelung der Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften":

Die Jagdgenossenschaft erklärt die weitere Anwendung der geltenden Fassung (§ 2 Abs. 3 UStG) gegenüber dem Finanzamt.

Der Reinertrag der Jagdnutzung wird zurück behalten für evtl. künftig anfallende Wildschadensansprüche.

Der Jagdvorsteher Klaus Schaufier

### Informationsveranstaltung des Städtischen Marie-Therese-Gymnasiums Erlangen

Am Dienstag, 14. Februar 2017, lädt das Städtische Marie-Therese-Gymnasium (MTG) zu einem Informationsabend zu Fragen des Übertritts an das Gymnasium ein. (Zeit: 18:30 Uhr bis ca. 20:30 Uhr, Ort: Sporthalle MTG; das Parken ist auf dem Schulhof leider nicht möglich).

Alle Eltern aus der Stadt und dem Landkreis, die für ihre Kinder ab dem Schuljahr 2017/2018 den Besuch des MTG in Erwägung ziehen, sind zusammen mit ihren Kindern herzlich eingeladen. Während die kleinen Besucherinnen und Besucher in geführten Gruppen Einblick in den Schulalltag erhalten, vermitteln die Schulleitung und weitere Vertreter der Schulgemeinschaft den Eltern in der Sporthalle einen Einblick in das moderne Schulprofil des MTG mit allen seinen vielschichtigen Angeboten.

Das Marie-Therese-Gymnasium ist ein naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium mit einem vielseitigen sprachlichen und musisch-ästhetischen Angebot, d. h.

- vertiefte Ausbildung in den MINT-Fächern
- erste Fremdsprache: Latein oder Englisch
- zweite Fremdsprache: Englisch oder Latein oder Französisch
- spät beginnende Fremdsprache (in Klasse 10 als Ersatz der 1. oder 2. Fremdsprache): Chinesisch oder Französisch.

Das MTG ist ein „offenes Gymnasium“, d.h. auch mit Latein als erster Fremdsprache ist einem der Besuch der naturwissenschaftlich-technologischen Ausbildungsrichtung, die dem Schüler Zeit zur Aufnahme der wissenschaftlichen Inhalte aus dem MINT-Bereich lässt, möglich.

Der musisch-ästhetische Bereich eröffnet eine Fülle von Angeboten - vom Erlernen eines Orchesterinstruments über Produktionen im hauseigenen Theater oder zahlreichen Projekten der bildenden Kunst sowie der Bewegungskünste (Zirkus) bis hin zum Erwerb eines Kulturführerscheins.

Schülerinnen und Schüler des MTG verfügen damit über ein modernes, an den Erfordernissen der Zeit ausgerichtetes Ausbildungsprofil, das ihnen Halt in der Tradition gibt und sie gleichzeitig zu globaler Offenheit befähigt.

Der Anmeldetag für die neuen 5. Klassen findet am Dienstag, den 9. Mai 2017 von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Weitere Hinweise sind auch der Homepage [www.mtg-erlangen.de](http://www.mtg-erlangen.de) zu entnehmen.

### Informationsabend zum Übertritt an das Ohm-Gymnasium

Am Dienstag, 21. Februar 2017, findet um 18:30 Uhr am Ohm-Gymnasium Erlangen, Am Röthelheim 6, 91052 Erlangen, eine Informationsveranstaltung zur Wahl der Ausbildungsmöglichkeit

ten statt. Dazu laden wir alle interessierten Eltern mit Ihren Kindern ganz herzlich ein.

Am Ohm-Gymnasium können Sie zwischen zwei Ausbildungsrichtungen wählen:

#### Naturwissenschaftlich-technologischer Zweig (zwei Fremdsprachen):

Ab 5. Jahrgangsstufe:  
Englisch oder Französisch

Ab 6. Jahrgangsstufe:  
Latein oder Französisch oder Englisch

Ab 8. Jahrgangsstufe:  
verstärkt Chemie, Physik, Informatik

#### Sprachlicher Zweig (drei Fremdsprachen):

Ab 5. Jahrgangsstufe:  
Englisch oder Französisch

Ab 6. Jahrgangsstufe:  
Latein, Englisch oder Französisch

Ab 8. Jahrgangsstufe: Englisch-Latein-Spanisch, Französisch-Englisch-Spanisch, Englisch-Französisch-Spanisch

Das Besondere an unserer Schule besteht im Erlernen von Französisch als erster Fremdsprache. Diese Möglichkeit bieten wir als einziges Gymnasium in Erlangen. Deshalb besteht für die Kinder Fahrtkostenfreiheit des Schulweges (ab drei Kilometer).

Welche Gründe sprechen für ein frühes Erlernen des Französischen? Warum entscheidet sich knapp die Hälfte aller Ohm-Schüler für Französisch als 1. Fremdsprache?

\* Französisch bietet gleiche Startbedingungen für alle Schüler, im Gegensatz zu Englisch, bei dem die Schüler je nach Grundschule über oft unterschiedliche Kenntnisse verfügen.

\* Die Schüler können, unbelastet von einer weiteren Fremdsprache, sich gründlich in eine, was den Lerneinsatz anbelangt, sicherlich anspruchsvolle Fremdsprache einarbeiten. Die zweite Fremdsprache Englisch fällt Schülerinnen und Schülern dann meist viel leichter.

\* Am Ohm-Gymnasium kann zum Abitur auch gleichzeitig das französische Abitur erworben werden („AbiBac“); auch diese Möglichkeit gibt es nur am Ohm-Gymnasium.

Weitere Profilbausteine des Ohm-Gymnasiums:

\* Wahlkurse wie Schüler experimentieren, Jugend forscht, Roboterkurse oder das Jahresprojekt im Deutschen Museum München kennzeichnen das naturwissenschaftliche Profil.

\* Am Ohm-Gymnasium wird ebenso ein Anreicherungsprogramm für besonders begabte Schülerinnen und Schüler wie auch ein Coaching-Konzept zur

Erweiterung von Lernkompetenz oder Sozialkompetenz durchgeführt.

\* Die Ausgabe von vier Leistungsbilanzen mit der Übermittlung aller Einzelnoten, das Elektronische Kommunikationssystem, der Einsatz von Lehrerteams, Jahrgangsschulaufgaben und feste Schulprojekte wie Medienerziehung, Leseförderung und „Schüler helfen Schülern“ stehen für die zeitgemäße Ausgestaltung unserer Schule.

\* Das Ohm-Gymnasium ist eine der größten bayerischen Ausbildungsschulen für junge Gymnasiallehrer mit hohen unterrichtlichen und innovativen Standards.

\* Die Schule pflegt einen Schüleraustausch mit Frankreich, Dänemark, den USA und GB.

\* Das Ohm-Gymnasium bietet ein umfassendes pädagogisches Konzept. So begrüßen wir unsere Fünftklässler mit den begleitenden Maßnahmen unseres Projektes Startschuss Gymnasium.

\* In der Offenen Ganztagschule erhalten Ihre Kinder (auf Wunsch auch an fünf Tagen) eine individuelle Hausaufgaben- und Freizeitbetreuung durch pädagogische Fachkräfte.

\* Vielfältiger Wahlunterricht ist fester Bestandteil unseres Bildungsangebotes:

Die Schulleitung und das Kollegium freuen sich auf Ihren Besuch und stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Kontakt: Tel 09131/687860

Fax 09131/6878613

E-Mail: [sekretariat@ohm-gymnasium.de](mailto:sekretariat@ohm-gymnasium.de)

Web: [www.ohm-gymnasium.de](http://www.ohm-gymnasium.de)



#### Herausgeber:

Stadt Erlangen, Bürgermeister- und Presseamt, Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausplatz 1, 91051 Erlangen

#### Redaktion:

Dr. Christof Zwanzig (verantwortlich)  
Christina Fink

**Auflage:** 400 Stück

#### Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich: Rathaus (Infotresen), Volkshochschule (Friedrichstraße 19), Stadtbibliothek (Marktplatz 1), Sparkasse Hauptfiliale (Hugenottenplatz 5), Tourist-Information (Goethestraße 21a)  
Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter per E-Mail abonniert werden. Anmeldung unter [presse@stadt.erlangen.de](mailto:presse@stadt.erlangen.de)  
Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet unter [www.erlangen.de/das](http://www.erlangen.de/das).

#### Druck:

Druckhaus Haspel Erlangen, Inh. M. Haspel  
Willi-Grasser-Straße 13a, 91056 Erlangen,  
Telefon 9 20 07 70, Telefax 9 20 07 60  
Gedruckt auf 100% Recycling-Altpapier

#### Redaktionsschluss für Ausgabe 2/2017:

Donnerstag, 19. Januar 2017, 11:00 Uhr